

Satzung des Vereins zur Pflege der Regionalkultur der Mittleren Lausitz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **“Verein zur Pflege der Regionalkultur der Mittleren Lausitz e.V.** *Er ist im Vereinsregister eingetragen.*
- (2) Sitz des Vereins ist Hoyerswerda.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die darin bestehen, durch die Pflege der Regionalkultur des bikulturellen und binationalen Gebietes der Mittellausitz das Heimatgefühl der hier lebenden Menschen zu stärken sowie zur Erhaltung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur beizutragen. In diesem Sinne steht der Verein breitesten Kreisen der Bevölkerung und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zur Mitarbeit offen.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege von Bräuchen und kulturellen Traditionen des Mittellausitzer Raumes,
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur,
 - Bewusst machen der Besonderheiten unseres bikulturellen und binationalen Gebietes, insbesondere der deutsch - slawischen Wechselseitigkeit,
 - Vertraut machen der Menschen mit der Geschichte dieser Region, die entscheidend durch das kleinste slawische Volk, die Sorben, geprägt wurde,
 - Propagierung von Toleranz und Verständnis für andere Kulturen sowie der Notwendigkeit der Erhaltung von Minderheitenkulturen, die stets ein bereicherndes Element darstellen,
 - Erschließung des reichen Sagen-, Märchen- und Liedgutes dieser Region,
 - Volkskundliche Forschungen, insbesondere zur Geschichte der Sorben und ihren Wechselbeziehungen zu deutschen Siedlern in unserem Raum,
 - Einflussnahme auf die Gestaltung von Volksfesten im Sinne der Nutzung regionalen Kulturgutes,
 - Unterstützung der Erhaltung wertvoller traditioneller Architektur, insbesondere Bewahrung dörflicher Strukturen unter den neuen Bedingungen des Rückzugs der Landwirtschaft aus dem Dorf und demzufolge notwendiger Dorferneuerung und Dorfbelebung,
 - Förderung aller Bestrebungen auf kommunaler, kirchlicher und Vereinsebene sowie Einzelner auf dem Gebiet regional - kultureller Traditionen,
 - Aufnahme von Kontakten zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland mit dem Ziel einer gedeihlichen Zusammenarbeit.

- (3) Um diese Ziele besonders im Landkreis Hoyerswerda der Öffentlichkeit Nahezubringen und zu fördern, nutzt der Verein:
- Kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Symposien, Tagungen und Führungen,
 - Publizistische Tätigkeit, vor allem in eigenen Veröffentlichungen,
 - Stellungnahmen zu wichtigen Fragen in Presse und Rundfunk sowie gegenüber den verantwortlichen Stellen,
 - Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, den kommunalen Verwaltungen, den Kirchen, der Domowina und anderen Vereinen sowie Institutionen,
 - Koordinierung von Projekten und Aktivitäten zur Pflege der Regionalkultur der Mittleren Lausitz,
 - Gewinnung von Sponsoren zur Unterstützung von Vorhaben im Sinne der Satzungszwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und
 - Körperschaftlichen Mitgliedern (juristische Personen, wie Kommunen, rechtsfähige Vereine, Institutionen und Firmen sowie nichtrechtsfähige Vereine).
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Für das Entstehen der Mitgliedschaft ist der Wohnsitz des Antragstellers unerheblich.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Pflege der Regionalkultur der Mittellausitz in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist nur möglich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 2 Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat und trotz Anfrage nicht zu erkennen gibt, wie es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen will.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und aus der Publikationstätigkeit.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Hauptversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuschüsse oder Spenden, die für einen erklärten Zweck bestimmt sind, werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert oder wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin sowie unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Körperschaftliche Mitglieder werden durch je eine natürliche Person vertreten.
- (3) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern,

- Bestätigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Veränderung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung vorliegen. Sachanträge können der Mitgliederversammlung nur zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich übergeben worden sind.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Unberührt davon bleibt die Entscheidung zur Auflösung des Vereins.
 - (6) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 11 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
 - (7) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Blockwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand leitet und koordiniert die laufende Arbeit des Vereins und beschließt zwischen den Hauptversammlungen alle wichtigen Fragen.
- (4) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Halbjahr vom Vorsitzenden einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, erforderlichenfalls von einem seiner beiden Stellvertreter, geleitet. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende durch seine Unterschrift zu beglaubigen hat.

§ 9 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Beiräte zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird durch den Vorstand besonders gefördert.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben erfolgt über einen Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist er dem Vorsitzenden verantwortlich für die ordnungsgemäße geschäftliche Abwicklung der laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes. Näheres bestimmt eine durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder nur eine zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufene Hauptversammlung entscheiden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtmuseum Hoyerswerda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1. Änderungen zur Gründungssatzung

in § 1 (1) und §8 (1) sowie (2) eingetragen

am 31.07.2007

2. Änderung zur Gründungssatzung

in § 5 (6) eingetragen und §11 (2) geändert

am 02.02.2009 in der Vollversammlung beschlossen